

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 90 (1939)

Heft: 5

Artikel: Die Waldverteilung im Kanton Zürich um die Wende des 18./19. Jahrhunderts

Autor: Krebs, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Waldverteilungen im Kanton Zürich um die Wende des 18./19. Jahrhunderts.

Von **E. Krebs, Adjunkt des Stadtforstamtes Winterthur.**

Die ehemaligen Dorfgemeinden waren früher ohne Feld- und Waldgemeinschaft gar nicht denkbar. Während das Ackerland schon bald in festes Grundeigentum übergegangen war, blieb, wie Bluntschli und andere Rechtshistoriker nachwiesen, die gemeine Mark fortbestehen, deren Nutzung sich durch die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse des Sondergutes nicht stark änderte. Nur waren es ursprünglich die freien Bauern, später die Inhaber der Lehenhöfe, die die ausserhalb der Feldflur liegende Gemeinweide und den Allmendwald gemeinsam benutzten. Meist haben die Grundherren aus Gnade auch die Hintersässen und die Dorfarmen wenigstens in beschränktem Umfang an der Allmendnutzung teilnehmen lassen, deren wichtigste Bestandteile die Viehweide, die Streunutzung und der Bezug von Bau- und Brennholz bildeten. Da man damals keine Stallfütterung kannte, war es schlechterdings unmöglich, Landwirtschaft zu treiben, ohne an der Allmendnutzungsberechtigt zu sein.

Während Jahrhunderten blieb die Landwirtschaft auf ihrer primitiven Stufe stehen und hielt zäh an dem System der Dreifelderwirtschaft fest. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts musste sie dann aber um so rascher intensiveren Bebauungsmethoden weichen. Die stark angewachsene Bevölkerung zwang zu einer besseren Ausnutzung des Bodens. Vorerst begann man die Brachzelg mit Kartoffeln und Futterkräutern anzubauen. Die Stallfütterung des Viehs wird eingeführt. Kunstgrasbau, Verbreitung des Klees und der Anbau neuer Kulturpflanzen bringen eine Umwälzung auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Grosse Teile der offenen Allmende, die bisher nur wenig ertragreiche Weidegebiete darstellten, werden zu Wiesen- und Ackerland umgewandelt. Die Loslösung von der Dreifelderwirtschaft führt zur Aufhebung des Flurzwanges auf den verschiedenen Zelgen. Alle diese Neuerungen lösen die Dorfgenossen aus ihrem engen wirtschaftlichen Zusammenleben, ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und ihrer gemeinsamen landwirtschaftlichen Produktion. Ende des Jahrhunderts kommen durch die französische Revolution neue Rechtsideen. Der Gedanke der wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit des einzelnen bricht sich Bahn.

Unter diesen umwälzenden wirtschaftlichen, politischen, ideellen und rechtlichen Einflüssen wurden Ende des 18. Jahrhunderts an vielen Orten die Allmendweiden zu Sondereigentum verteilt. Dagegen machten die Teilungsgelüste vor dem Wald meist Halt. In den wenigsten Fällen mag es die Einsicht gewesen sein, dass gewisse allgemeine Interessen über den wirtschaftlichen Bedürfnissen des einzelnen stehen und dem Walde besondere öffentliche Bedeutung zukomme. Vielmehr muss der Grund darin liegen, dass die Forstwirtschaft gegenüber der sich entwickelnden Landwirtschaft noch stark im Hintertreffen war. Noch zu jener Zeit wurden die Waldungen meist nur genutzt, aber

noch nicht pfleglich behandelt. Erst mit dem Aufwand von Arbeit und Mühe für die Bebauung eines Landstückes wächst der Wunsch des einzelnen und auch dessen berechtigter Anspruch auf die Sondernutzung des Ertrages. Die beste Sicherung der Sondernutzung liegt im Sondereigentum. Daher musste die einsetzende intensive landwirtschaftliche Bebauung zum Privateigentum der noch bestehenden offenen Feldflur führen, während beim Allmendwald die gemeinsame Nutzung und das gemeinsame Eigentum zum grossen Teil noch weiter bestand. Trotzdem konnte diese Entwicklung leider nicht verhindern, dass an manchen Orten auch der Wald aufgeteilt wurde. In den meisten Fällen handelte es sich für die Berechtigten wohl darum, das freie Verfügungsrecht über den Holzvorrat auf den ihnen zugeteilten Waldstücken zu erhalten und den einschränkenden Bestimmungen des früheren Dorfrechtes entbunden zu sein. Auch der Dualismus zwischen der privatrechtlichen Nutzungskorporation (Bürgergemeinde), die aus der früheren an der Waldnutzung berechtigten Dorfmarkgenossenschaft hervorgegangen war, und der auf Grund der helvetischen Verfassung neu entstandenen politischen Gemeinde (Einwohnergemeinde), die in der Folge die nun stets grösser werdenden öffentlichen Aufgaben des Dorfes übernahm und damit auch Anspruch auf teilweise Nutzung des Dorfwaldes erhob, beschleunigte die Verteilung und rasche Abholzung vieler Gemeindewaldungen.

Das Gesetz über die Teilung der Gemeindegüter vom 15. Dezember 1800 versuchte dem eingerissenen Missbrauch zu steuern. Die Waldungen durften «unter keinerley Vorwand oder Bedingungen in besondere, jedem Anteilhaber angewiesene Stücke verteilt werden», bis darüber die entsprechenden Verordnungen erlassen würden. Trotzdem erfolgte auch während der Helvetik mit Zustimmung der Regierung die Aufteilung einer Anzahl Genossenschaftswaldungen. Die Mediationsverfassung von 1803 gab dann den Kantonen die Selbständigkeit der früheren Landesherren fast ganz wieder zurück. In dieser Zeit haben viele Gemeinden, die durch die Kriegsjahre in schwierige ökonomische Verhältnisse geraten waren, zur Verbesserung ihrer Lage die Gemeindegüter gegen Erhebung einer Entschädigung an ihre Bürger verteilt.

Das ganze 18. Jahrhundert bedeutete eine rücksichtslose Benutzung und Ausbeutung unserer Wälder. Die grossen Verwüstungen besonders um Zürich während der Kriegsjahre und in der Folge die Vernichtung ausgedehnter Nadelholzbestände im ganzen Kanton durch den Borkenkäfer haben deren Zustand noch verschlimmert. Mehr als je und deutlicher als auf allen andern Wirtschaftsgebieten rechtfertigte sich ein Eingriff des Staates in die volle Verfügungsfreiheit der Waldbesitzer. Die Forstordnung von 1807 verbot nicht nur die Rodung und Teilung der Gemeinde- und Korporationswaldungen (die übrigens zu jener Zeit zum grossen Teil noch nicht voneinander ausgeschieden waren, sondern meist nach jahrzehntelangen Streitigkeiten erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts getrennt wurden), sondern sie schufen auch die Grundlagen für die nun folgende mühsame, aber dankbare Aufbauarbeit an

unseren vernachlässigten und übernutzten Waldungen. In dieser Zeit wurde auch die Wiedervereinigung einer Reihe verteilter Waldungen angestrebt und durchgeführt. Ebenfalls mussten einige ungesetzlich vorgenommene Waldteilungen wieder rückgängig gemacht werden (z. B. Neschwil, Aesch bei Maur, Russikon, Ottikon-Illnau, Turbenthal). Andererseits begann nun aber der Staat, einen Teil seiner Ländereien zu verkaufen. Es handelte sich namentlich um landwirtschaftliche Güter, in gewissen Gebieten aber auch um Waldungen, die die Stadt Zürich als einstige Landesherrin anlässlich der Säkularisation der Klöster sich angeeignet hatte, und die nach der helvetischen Revolution an den Staat als neu geschaffene, über den politischen Gemeinden stehende, verwaltungsrechtliche Körperschaft übergingen.

Diese ganze Entwicklung der Eigentumsverhältnisse, d. h. die weitgehende Überführung von Gemeineigentum in Privateigentum erreichte in den 1830er, 40er Jahren ihren Höhepunkt. Später sind wohl nur noch vereinzelte Veräusserungen von öffentlichem Grundbesitz erfolgt. Eigenartig ist es aber, dass schon wenige Jahrzehnte nachher die ganze Bewegung rückläufig wurde. Der Staat begann wieder Gebiete aufzukaufen und staatliche Domänen und neue Staatswaldungen zu gründen. Dann ist es seit Jahrzehnten auch das Bestreben grösserer Gemeinden, insbesondere der Städte Zürich und Winterthur, die im näheren oder weiteren Umkreis der Wohngebiete liegenden Güter, es sei offenes Kulturland oder Wald, aufzukaufen und in den öffentlichen Besitz des Gemeinwesens zu bringen. Mit der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Pflege hat man auch begonnen, geschlossene Privatwaldgebiete zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung zusammenzulegen. (Siehe Forstmeister Rüedi, « Zeitschrift für Forstwesen », Oktober 1938.) So wird langsam wieder ein Zustand angestrebt, wie er vor Jahrhunderten schon bestand, und der Unterschied ist nur der, dass Benutzung und Bewirtschaftung des heutigen öffentlichen Gebietes in wesentlich anderem Rahmen und nach anderen Grundsätzen erfolgen als die frühere kollektive Nutzung durch die Einwohner der alten Dorfmark.

Ein sehr schönes Beispiel für diese allgemein geschilderte Entwicklung bildet die Änderung der Eigentumsverhältnisse der Waldung Entlisberg bei Zürich. Der Entlisberg ist eine bewaldete Kuppe auf dem nordwestlichen Ausläufer der Zimmerbergkette zwischen See und Sihl in unmittelbarer Nähe der Stadt. Die Waldung stand früher in genossenschaftlichem Besitz der Dorfgemeinde Wollishofen. Gemäss einer Verordnung aus dem Jahre 1573 durfte die Holzgerechtigkeit samt der dazugehörigen Weidganggerechtigkeit auf dem Wollishofermoos nicht ohne Haus und Hof verkauft werden (im ganzen waren zwölf Anteile, « Gertel » genannt, die aber infolge späterer Vermehrung der Stuben und Öfen in Bruchteile bis $\frac{1}{32}$ zerfielen). Der Entlisbergwald bestand früher aus einem ungepflegten, holzartenreichen Mittelwald, in welchem die Eiche ziemlich häufig vertreten war. In einer Ratserkenntnis vom Jahre 1524 wird auf Gesuch der Wollishofer bestimmt, dass, wenn einer

ohne Wissen und Willen der Genossen Holz schlage und abführe, « dass derselb soll zur Zubuss geben von einer Eychen zwölf Batzen, von einer Tannen ein Pfund, von einer Reyffstangen, Aspen und anderem gemeinen Holtz, von jedem stumpen fünf Schilling ».¹ Die grossen Ansprüche der Nutzungsberechtigten führten zu einem starken Rückgang des vorhandenen Eichenholzes. 1573 wurde beschlossen, dass Eichenholz nur noch zur Reparatur der Hauptgebäude dürfe abgegeben werden. Eine «Verkommnis, wie Es mit dem Eychen hauwen in Zukonft solle gehalten werden » vom Jahre 1773 erwähnt, dass man mit dem Eichenholz einen so grossen Missbrauch getrieben habe, weil es zu einem kindlichen Preis angesetzt gewesen sei. Infolge Übernutzung, Frevel, ausgedehnter Viehweide und schonungslosester Behandlung zeigte auch die Waldung Entlisberg Ende des 18. Jahrhunderts das trostlose Bild, wie es für die meisten Waldbestände jener Zeit typisch ist.

Eine tiefgreifende Änderung erfolgte im Jahre 1796, « nachdem eine sämtliche Ehrsame Holzgenossenschaft zu Wollishofen um ihres bessern Nuzens und Vortheils willen gut befunden, eine Vertheilung des derselben zugehörigen Holzes und Bodens vorzunehmen ». Die Art, wie bei jener Teilung vorgegangen wurde, erklärt die weitgehende, zum Teil heute noch bestehende Zerstückelung. Da man vermeiden wollte, dass jede der zwölf ganzen Gerechtigkeiten (Haupthäue) nur an einem Ort, oben auf der Ebene oder unten am Hang Wald erhalte, hatte man vorerst die Waldung « mit Beobachtung der möglichsten Unpartheylichkeit und Billigkeit » in drei Längsstreifen zu je zwölf Querstreifen, total also in 36 Abteilungen eingeteilt, die dann durch das Los derart zugewiesen wurden, dass jede ganze Gerechtigkeit in jedem Längsstreifen eine Parzelle erhielt. Die Aufteilung auf die Bruchteile der Gerechtigkeiten erfolgte wieder derart, dass jeder Bruchteil in jedem der drei Abteilungen einen entsprechend breiten, der Länge des Querstreifens nach verlaufenden Streifen erhielt. Man hatte direkt verunmöglicht, dass einzelne Eigentümer von kleinen Bruchteilen mit Geld abgefunden wurden: « Auch solle die weitere Abtheilung der Haupthäuen nur mit Holz und Boden geschehen und ausgeglichen werden, jeder andere Vergleich aber sey verboten. » Ferner wurde beschlossen, « es bleibe jedem frei gestellt und seinem eigenen Gutdünken überlassen, jede Gattung Holzes, die ihm gefällig, anzupflanzen ». So ist dieser geschlossene Waldbesitz aus dem gemeinsamen Eigentum einer Genossenschaft in eine Unzahl von Privatparzellen aufgeteilt worden, deren Benutzung und Behandlung der freien Willkür ihrer neuen Besitzer überlassen blieb. Die Erbteilung hat in der Folge die Parzellierung noch vergrössert. Es entstanden Grundstücke von 260 m Länge und 7,5 m Breite oder anderseits Parzellen von nur 20—30 m² Fläche.

Die Erfahrungen entsprachen später aus verständlichen Gründen den gehegten Erwartungen nicht. Nachdem die noch vorhandenen Holz-

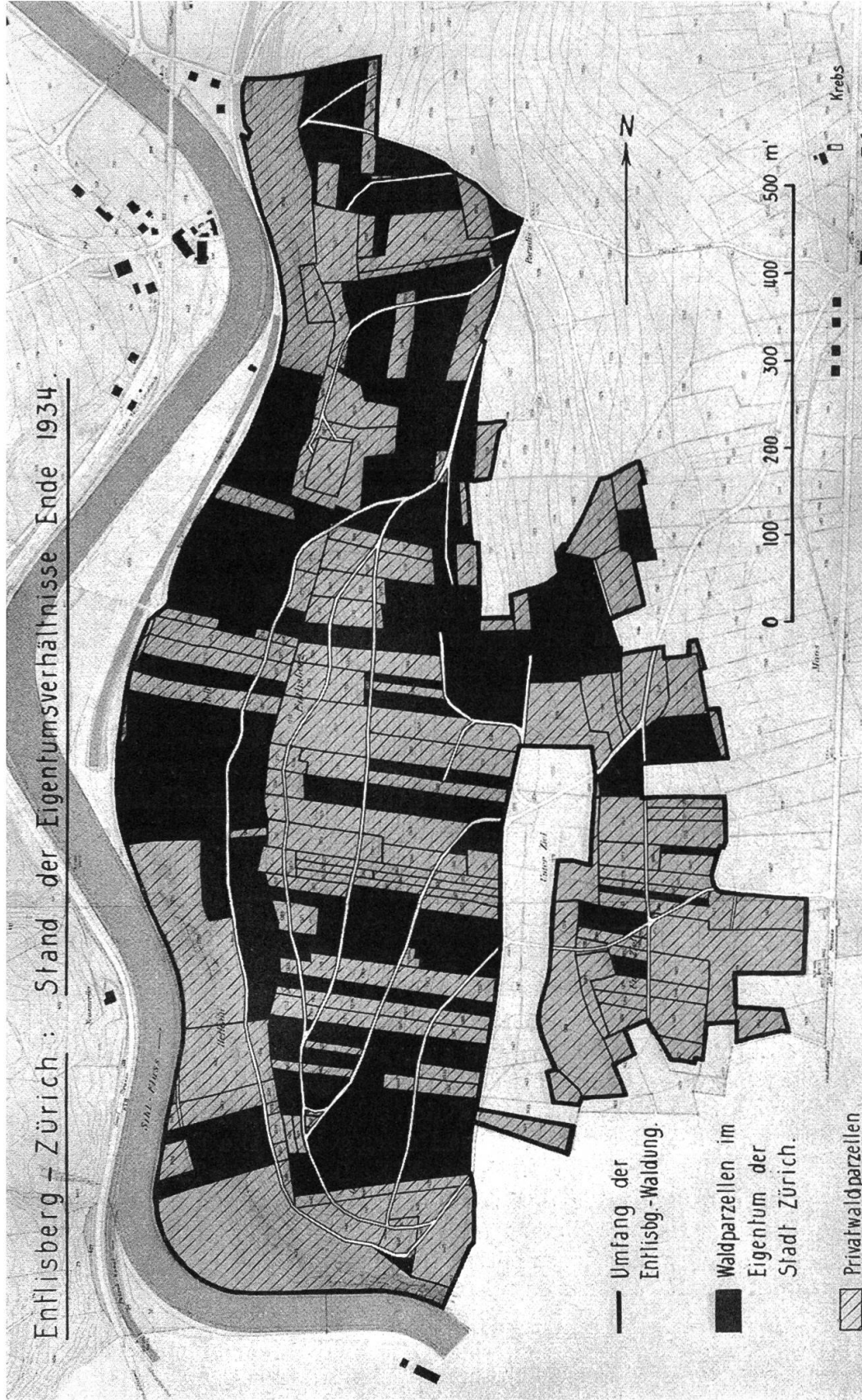
¹ Um 1500 : 15 Batzen (Rollenbatzen) = 1 Gulden, 1 Gulden = 2 Pfund = 40 Schilling. Die Busse für die Eiche war also fast doppelt so gross wie für die Tanne.



Entlisberg-Zürich. Stark parzellierter Waldkomplex.

Cliché Stadtforstamt Zürich.

Enflisberg - Zürich : Stand der Eigentumsverhältnisse Ende 1934.



— Umfang der Enflisbg.-Waldung.

■ Waldparzellen im Eigentum der Stadt Zürich.

▨ Privatwaldparzellen

vorräte genutzt waren, zeigten sich die Nachteile einer hemmungslosen Waldwirtschaft. Hundert Jahre nach der Aufteilung, d. h. 1895, schlossen sich die Privatwaldbesitzer zu einer Korporation zusammen, deren Zweck gemäss den Statuten die möglichst vorteilhafte Bewirtschaftung ihrer Waldungen und die Anstellung eines Försters war. In den Versammlungen waren die Waldbesitzer im Verhältnis ihres Grundeigentums stimmberechtigt.

Mit der zunehmenden Überbauung des Wollishofergebietes hat die Stadt Zürich sich bemüht, die Entlisbergwaldung durch Kauf schrittweise in den Besitz der Stadt zu bringen. Im Jahre 1912 zerfielen die 62 ha Waldboden und 26 ha Wiesland in 425 Grundstücke, die 81 Eigentümern gehörten. Bis 1934 hat die Stadt Zürich im Entlisberg bereits 180 Waldparzellen mit zusammen rund 25 ha für total 275,400 Franken erworben. Das Bild über den Stand der Eigentumsverhältnisse der Entlisbergwaldung zeigt den Zustand im Jahre 1934, aus welchem die ehemalige unsinnige Zerstückelung noch klar erkenntlich ist. Aber auch auf die Bewirtschaftung der Bestände haben sich die Eigentumsverhältnisse ausgewirkt. Je nach Laune des Besitzers, dessen Ansichten oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die einzelnen Parzellen verschieden behandelt oder misshandelt worden. Die Parzellierung ist daher auch äusserlich am Aufbau des Waldbestandes erkennbar, und es werden Jahrzehnte einheitlicher Bewirtschaftung nötig sein, um diese Spuren der Vergangenheit zu verwischen.

Der Einfluss der Fällzeit auf die Eigenschaften des Buchenholzes (Nachtrag). Von H. Knuchel.

Einleitung — Raumgewicht und Wassergehalt — Trocknungsverlauf — Reissen, Werfen, Schwinden — Zusammenfassung.

Einleitung.

Vom 6. Januar bis zum 18. Dezember 1933 wurden im Sihlwald der Stadt Zürich, in Abständen von zum Teil 30, zum Teil 15 Tagen, 32 Buchen mit 38—51 cm Brusthöhendurchmesser und 33—37 m Höhe, im Alter von 100—120 Jahren für Untersuchungen über den Einfluss der Fällzeit auf die Eigenschaften des Holzes gefällt. Die Ergebnisse dieser Versuche sind im Jahre 1936, im XIX. Band der « Mitteilungen der Schweizer. Anstalt für das forstliche Versuchswesen » veröffentlicht worden.¹ Als Nachtrag haben wir noch die Ergebnisse eines erst später abgeschlossenen Versuches mitzuteilen.

¹ *H. Knuchel*: Der Einfluss der Fällzeit auf die Eigenschaften des Buchenholzes, S. 137—186. — *E. Gäumann*: Der Einfluss der Fällungszeit auf die Dauerhaftigkeit des Buchenholzes, S. 382—456. — Id. Der Einfluss der Fällungszeit auf die Dauerhaftigkeit des Fichten-, Tannen- und Buchenholzes, « Schweiz. Zeitschr. f. Forstwesen », 1938, S. 177—197.